

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Bergschule Singen e.V.“ und hat seinen Sitz in 75196 Remchingen-Singen. Bei Namensänderung der Schule ändert sich der Name des Fördervereins entsprechend. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Bergschule Singen, sowie die Beschaffung von Mitteln für diese Schule.
Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele und Aufgaben verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Ziel des Vereins ist es, Verständnis für den besonderen Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule zu wecken und die Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu pflegen.

Er fördert, unterstützt und unternimmt Projekte, die Umweltbewusstsein und Verständnis für ökologische Zusammenhänge aufzeigen.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Bergschule Singen, sowie die Beschaffung von Mitteln für diese Schule.

Dies soll hauptsächlich durch finanzielle und beratende Unterstützung bei Schulveranstaltungen, bei der Anschaffung von Spiel- und Lerngeräten außerhalb des Haushaltsplanes der Schule und bei der Instandhaltung dieser Geräte geschehen. Der Verein kann bei Schulfesten tätig werden, sowie alle zum Erreichen des Vereinszweckes geeigneten Maßnahmen durchführen. Vereinsaktivitäten finden in Abstimmung mit der Schule statt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit ist die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Durch die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung, beim Vorstand oder einer von dem Vorstand bestimmten Stelle, erkennt der Unterzeichner die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung (mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres)
- durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied grober Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht hat, oder zwei Jahre keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat, oder unbekannt verzogen ist. Über den Ausschluss entscheidet die Gesamtvorstandschaf. Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über den

Ausschluss. Dem betroffenen Mitglied ist dabei die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.

- durch den Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitglieder erteilen dem Verein eine Einzugsermächtigung. Der Beitrag wird innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn des neuen Geschäftsjahres eingezogen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen und soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl der Gesamtvorstandschaft
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- die Entlastung der Gesamtvorstandschaft
- die Absetzung der Gesamtvorstandschaft
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- die Entscheidung über Anträge
- die Satzungsänderungen
- den Ausschluß eines Mitglieds im Falle des § 4 Abs.2
- die Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es die Gesamtvorstandschaft beschließt und wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Jede Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher durch Einladung im „Amtsblatt der Gemeinde Remchingen“ einzuberufen. In dieser Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge sind spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

In der Mitgliederversammlung übt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter die Versammlungsleitung aus. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Beschlüsse werden, auf Wunsch in geheimer Abstimmung, mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, oder zumindest ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

In Absprache können beide eine Entscheidung fällen, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung oder der Gesamtvorstandschaft fällt.

Beim Ausscheiden des ersten Vorsitzenden rückt der stellvertretende Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach. Ist nur ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vorhanden, besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 7 Vorstandschaft

Der Gesamtvorstandschaft gehören an:

- der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Kassierer
- bis zu drei Beisitzer, über deren Aufgabenbereich ggf. die Gesamtvorstandschaft entscheidet.

An den Sitzungen der Gesamtvorstandschaft können mit beratender Stimme teilnehmen:

- der Schulleiter oder sein Vertreter
- der Elternbeiratsvorsitzende oder sein Vertreter
- der Schülersprecher oder sein Vertreter
- Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Gesamtvorstandschaft wird dessen Amt durch ein anderes Mitglied der Gesamtvorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen.

Die Gesamtvorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Beschaffung, Bereitstellung und Verwaltung der finanziellen und sachlichen Mittel des Vereins. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen der Gesamtvorstandschaft ist ein Protokoll zu führen.

Der Kassierer hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß ein Buch zu führen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen, der von beiden Kassenprüfern geprüft wird. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die von der Gesamtvorstandschaft beschlossen wird.

§ 8 Wahlen

Die Mitglieder der Gesamtvorstandschaft werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schriftführer und ein weiteres Mitglied der Gesamtvorstandschaft werden in die Gründungsvorstandschaft für die Dauer eines Jahres gewählt.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr zur Berichterstattung in der ordentlichen Mitgliederversammlung des folgenden Geschäftsjahres gewählt.

Wählbar ist jede Person die Mitglied im Förderverein und volljährig im Sinne des Gesetzes ist. Eine begrenzte Wählbarkeit besteht für den Schulleiter der Bergschule Singen sowie für den Elternbeiratsvorsitzenden und den Schülersprecher, diese dürfen nicht zum Vorsitzenden, Stellvertreter oder Kassierer gewählt werden.

§ 9 Entlastung

Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen im Falle ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers. Bei ihrer Prüfung haben die Kassenprüfer die Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes zu berücksichtigen.

§ 10 Zuwendungsbestätigungen

Eine durch den Vorstand bestimmte natürliche oder juristische Person ist zur Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen berechtigt.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muß auf die Auflösung als eigenen Tagesordnungspunkt hingewiesen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Bergschule Singen. Das Vermögen darf von der Bergschule Singen ausschließlich und unmittelbar nur im Sinne von §2 und 3 dieser Satzung verwendet werden.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungsblatt des Fördervereins ist das „Amtsblatt der Gemeinde Remchingen“

Remchingen, 09.05.2005